

Satzung der Siedlergemeinschaft Gailoh

Satzung des Bayerischen Siedlerbundes, Verband für Familienheime,
Siedlergemeinschaft Gailoh

Teil I

Gemäß der Satzung des Bayerischen Siedlerbundes, Verband für Familienheime, beschlossen am 27.04.1991 auf der Landesgeneralversammlung vom 27.04.1991 ist Teil I dieser Satzung als wesentlicher Bestandteil der Satzung der Gemeinschaft voranzustellen.

Siehe Teil I der allgemeinen Satzung.

Teil II

§ 1. Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen

„Bayerischer Siedlerbund - Verband für Familienheime, Siedlergemeinschaft Gailoh e. V.“

Die Vereinigung hat den Sitz in Amberg - Stadtteil Gailoh.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2. Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft Gailoh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Zwecke und deren Verwirklichung

1. Die Gemeinschaft SG Gailoh richtet ihren Zweck nach dem Teil I der allgemein verbindlichen Satzung.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
- die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlungsgedankens zur Naturverbundenheit;
- eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
- die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
- die Mitunterhaltung von Kinderspielplätzen;
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn in Haus und Garten;
- die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluß jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.

2. Daneben fördert die Siedlergemeinschaft Gailoh die Jugendpflege und Jugendfürsorge im Rahmen von Jugendgruppen sowie Seniorenbetreuung.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote zur Betreuung der Jugend, insbesondere auf dem Gebiet der

- körperlichen Ertüchtigung
- eigenen kulturellen Betätigungen (Tanz, Theater, Musik)

3. Die Gemeinschaft übernimmt die Durchführung von

- Sammelbestellungen aller Art
- die Bereitstellung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten.

§ 4. Organisation

Die Vereinigung ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit eine Gliederung des Bayerischen Siedlerbundes. Die Siedlergemeinschaft Gailoh ist ein rechtsfähiger Verein.

Im übrigen gelten die Grundsätze des Teil 1 der Gesamtsatzung.

Die Vereinigung ordnet ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen, wenn auch unter Beachtung der satzungsrechtlichen Bestimmungen sowie der durch die Bundesorgane entwickelten allgemeinen Grundsätze für die Gesamtorganisation und die Siedlerberatung. Die Vereinigung steht durch ihren Vorstand mit dem Kreisverband bzw. Bezirksverband in laufender Verbindung.
Die Vereinigung hat die örtlichen Belange, der Kreisverband die Belange des Kreises, der Bezirksverband die bezirklichen Angelegenheiten, der Landesverband die landesmäßigen Belange zu vertreten.

§ 5. Ordentliche Mitgliedschaft

Nach § 7 der generellen Satzung des Bayerischen Siedlerbundes gehören alle ordentlichen Mitglieder dem Landesverband als natürliche Personen an. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung beginnt grundsätzlich mit dem rechtswirksamen schriftlichen Aufnahmeantrag und der Annahme dieses Antrages durch den Vorstand. Die Aufnahmebestätigung gilt als abgegeben, wenn dem neuen Mitglied die erforderlichen Unterlagen ausgehändigt sind. Dies muß innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Aufnahmeantrages der Fall sein. Ist der Aufnahmeantrag rechtswirksam, ist dieser dem Bezirksverband zu überlassen. Dort ist er Bestandteil der Buchhaltung, solange die Mitgliedschaft besteht. Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers von der Vereinigung abgelehnt, so steht dem Bewerber kein Beschwerderecht beim Bezirksverband zu. Mitglieder der Gemeinschaft sind die für den Bereich der Siedlergemeinschaft Gailoh beim Bezirksverband gemeldeten Mitglieder.

§ 6. Übertragung des Vermögens

Bei Aufhebung der Vereinigung geht das Vermögen auf den Kreisverband, nachfolgend auf den Bezirksverband Oberpfalz/ Niederbayern über.
Im übrigen gilt § 15 Punkt 6 der Gemeinnützigkeit von Teil 1 dieser Satzung.

§ 7. Haftung

Die Vereinigung übernimmt für sich nur im Rahmen dieser Satzung die Haftung.

§ 8. Fördernde Mitgliedschaft

Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen, welche sich ebenfalls die Förderung des Familienheimes angelegen sein lassen, können die fördernde Mitgliedschaft beim Verein erwerben. Ein Stimmrecht ist mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden.

Eventuelle Vergünstigungen können nach Beschluß der Gemeinschaft gewährt werden (z. B. Benutzung von Gemeinschaftsgeräten).

§9. Austritt, Ausschluß

1. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Austritt einer Vereinigung ist sowohl dem Bezirksverband als auch dem Landesverband gegenüber nur durch schriftliche Austrittserklärung jedes einzelnen Mitgliedes Vereinigung möglich.

2. Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mit mehr als 3 Monate im Rückstand ist;
- b) die Interessen der Vereinigung und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz Mahnung schädigt oder gefährdet;
- c) ehrlose Handlungen begeht.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zu rechtfertigen bzw. zu äußern.

Gegen den Ausschluß, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung des Ausschlußbeschlusses Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß, so ist gemäß der Landesschiedsgerichtsordnung zu verfahren.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlußbeschlusses verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Einrichtungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen, sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktionen.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 10. Auflösung

Die Mitgliedschaft endet allgemein mit der Auflösung des Landesverbandes. Die Auflösung des Bezirksverbandes ersetzt, falls sich der Beschluß hierauf bezieht, nur die mittelbare durch die unmittelbare Mitgliedschaft zum Landesverband, ohne sie zu beenden. Das gleiche gilt für die Vereinigung.

Die Auflösung der Vereinigung ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung aller Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann bei der nächsthöheren Gliederung fortgesetzt werden. Es gelten dann die hierfür gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen.

2. Das Stimmrecht kann nur von einem Mitglied, d. h. in der Regel einem Ehegatten, in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden; es sei denn, es besteht eine Doppelmitgliedschaft. Ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jedoch in den Vereinsausschuß gewählt werden wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag (Gesamtbeitrag für die Vereinigung und die weiteren Gliederungen) spätestens bis zur Mitte eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

4. Die Beitragszahlung soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.

5. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.

6. Neu zur Vereinigung kommende Mitglieder haben neben dem laufenden Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, falls dies von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

7. Die Vereinigung ist verpflichtet, den festgelegten Beitrag für den Kreis, den Bezirk und den Landesverband zu erheben und abzuführen.

8. Das Nähere regelt das Finanzstatut des Gesamtverbandes, siehe Teil 1, das auch Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12. Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Vereinsausschuß

§ 13. Mitgliederversammlung

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen

1. die Satzung;
2. die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren;
3. der jährliche Rechenschaftsbericht, der Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes;
4. Einsprüche über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Einsprüche gegen Ausschlußbeschlüsse;
5. die Auflösung der Vereinigung sowie alle Angelegenheiten, in denen die Vorstandschaft die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft jährlich einmal, möglichst in den ersten 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert, einzuberufen.

Die Einberufung hat schriftlich, unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Kalendertage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der eingeschriebenen stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedern anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Vereinigung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch die Beschlußfassung der anwesenden eingeschriebenen Mitglieder ausgeübt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der eingeschriebenen anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzungsbestimmungen des Bezirksverbandes sowie des Landesverbandes sind hierbei zu beachten.

Beschlüsse über die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt in der Regel durch Stimmzettel. Wenn die Mitgliederversammlung einverstanden ist, kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

§ 14. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied - gleich aus welchem Grund - aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist er verpflichtet, die Anordnungen einer Aufsichtsbehörde zu beachten und die aus der Zugehörigkeit zum Bayerischen Siedlerbund sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 15. Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

(sofern ein Vereinsausschuß gebildet werden soll)

dem geschäftsführenden Vorstand dem Schriftführer

dem Kassier

den Fachwarten

den Gerätewarten

den beiden Revisoren

und den Beiräten, deren Anzahl vor jeder Neuwahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Er wird alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vereinsausschuß ist beratendes Organ des Vorstandes. Aus seiner Mitte sollen auch die Delegierten zum Kreis- und zum Bezirksverband gestellt werden.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 16. Beschlußfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des geschäftsführenden Vorstandes werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der eingeschriebenen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17. Beurkundung

Über alle Vorgänge bei der Mitgliederversammlung und den Sitzungen der geschäftsführenden Vorstandschaft ist eine Niederschrift zu fertigen und vom

Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18. Rechenschaftsbericht

Am Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19. Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntzumachen sind.

Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 20. Schlußbestimmung

Die Landesschiedsgerichtsordnung und das Finanzstatut des Landesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Landesverbandstag als oberstes Organ des Bayerischen Siedlerbundes e. V. hat in seiner Satzung bestimmt, daß jeder Satzung der Bezirks- und Kreisverbände sowie der Vereinigungen der gesamtverbindliche, jeweils gültige Teil I der Satzung des Landesverbandes als unabänderlicher Bestandteil voranzustellen ist.

Die Satzung wurde am 4. November 1994 beschlossen.